

Niederschrift

über die

2. Sitzung des Gemeinderates

am: 31.05.2021

im: Turnsaal der VS Stumm

Beginn: 20:00 Uhr

Ende: 21:40 Uhr

Anwesend: Fritz Brandner
Georg Wechselberger
Ludwig Glaser
Christian Hauser
Helmut Hauser
Mag. Hans Peter Hollaus
Johannes Kerschdorfer
Andreas Kohlhuber (Vertretung für Andreas Gruber)
Mag. Mike Kröll
Ing. Franz Kolb
Erika Leonhartsberger
Robert-Anton Steiner
Johannes Taxacher

Abwesend: Andreas Gruber entschuldigt

Zuhörer: ja

Schriftführung: Elisabeth Maier, Sterzinger Anja

Tagesordnung

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beschluss Vergabe und Kosten Mitterweg
3. Beschluss Kosten Gruppenraum 4 KIGA
4. Beschluss Kosten Brücke Neuhausbachl
5. Beschluss Ansuchen Kanalbenützungsgebührenübernahme
6. Beschluss Umsetzung Breitbandausbau
7. Beschluss Servitut Geh- und Fahrrecht Gp. 53 für Gp. 43/3
8. Anträge, Anfragen und Allfälliges

Beratung und Beschlussfassung

Zu Punkt 1.:

Der Bürgermeister begrüßt den anwesenden Gemeinderat sowie die Zuhörer und eröffnet nach Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit die öffentliche Sitzung um 20:00 Uhr. Die Tagesordnung wird verlesen.

Zu Punkt 2.:

Der Bürgermeister berichtet über den Zustand des Mitterwegs und die Kosten zur Wiederherstellung. Verschiedene Errichtungsarten, die gleichzeitige Lehrverrohrungsverlegung sowie die Asphaltierung von Streckenteilen werden diskutiert. Angeregt wird den Punkt von der Tagesordnung zu nehmen, um Firmen wie Horngacher/Bundesforste zur Angebotslegung einzuladen sowie die Angelegenheit dem Bauausschuss zur Vergabe zu übergeben.

Der Gemeinderat der Gemeinde Stumm beschließt einstimmig TO 2 von der Tagesordnung zu nehmen und dem Bauausschuss nach erneuter Angebotseinholung zur Vergabe zu übergeben.

Zu Punkt 3.:

Aufgrund der erhöhten Kinderzahl im Kindergartenjahr 2021/2022 muss ein vierter Gruppenraum neu ausgestattet werden. Die veranschlagten Kosten belaufen sich auf € 20.506,74, wobei das Land € 5.000,-- fördern würde.

Der Gemeinderat der Gemeinde Stumm beschließt einstimmig die Kosten für den Gruppenraum des Kindergarten iHv € 20.506,74.

Zu Punkt 4.:

Die Neuhausbachbrücke wurde mit dem Gebietsbauleiter der WLV begangen und die von GR Ing. Kolb gewünschte Variante des Übergangsschutzes besprochen. Ing. Plank hat sich gegen eine Verbreiterung und Asphaltierung ausgesprochen. Es liegt ein Angebot für die Erneuerung mit Brückenplatten iHv € 5.9279,25 sowie ein Angebot mit Brückenbohlen iHv € 16.508,52 vor. Die Endabnahme und Haftung würde von Lechner Franz Bau GmbH übernommen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Stumm beschließt einstimmig die Kostenübernahme Neuhausbachbrücke in Holzbauweise für € 5.9279,25.

Zu Punkt 5.:

Zwei Gemeindebürger haben Ansuchen auf Erlassung der Kanalgebühren gestellt. Diesen wurde mitgeteilt, dass die jeweiligen Ansuchen dem Gemeinderat zum Beschluss vorgelegt werden.

a) Gp. 778/3

Der Bürgermeister verliest das schriftliche Ansuchen der Grundeigentümerin wortwörtlich, wie folgt: *“Auf Grund, dass ab Sommer 2020 keine Gäste, das Bauernhaus leer stand, sind keine Kanalgebühren entstanden. Habe die Subzähler für Brunnen und Brennhütte ausgetauscht. Sie waren defekt, so dass das ganze Wasser auf den Hauptzähler verrechnet wurde. Ich habe 2020 eine Akontozahlung € 444,-- geleistet und bitte um Nachlass der neuen Rechnung € 408,60.“*

Laut Nachschau liegt der Verbrauch ähnlich zu dem im vorigen Jahr und ist der verwendete Subzähler nicht von der Gemeinde. Diskutiert wird, wie man ihm nachhinein kontrollieren soll,

Servitutsvertrag Gz.: 131-9/5-2021:

Die Gemeinde Stumm ist grundbücherliche Eigentümerin der Liegenschaft in EZ 75 KG 87120 Stumm, bestehend aus Gst.53. Auf diesem Grundstück verläuft u.a. der Dristalweg. Das Grundstück 43/3 wurde mit Beschluss des Gemeinderates vom 07.11.1988 in landwirtschaftliches Mischgebiet umgewidmet. Die aufsichtsbehördliche Genehmigung wurde am 21.02.1989 erteilt. Zumal diese Straße noch nicht in das öffentliche Gut der Gemeinde Stumm übertragen wurde, räumt nunmehr die Gemeinde Stumm dem jeweiligen Eigentümer des Grundstückes das außerbücherliche Recht des Gehens und Fahrens auf dem Grundstück 43/3 ein. Diese Rechtseinräumung gilt auch für die jeweiligen Rechtsnachfolger. Der Verlauf dieser Dienstbarkeit ist in dem einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildenden Lageplan (Beilage A) durch die innerhalb der grün umrandet dargestellten hellgrau asphaltierten Verkehrsfläche beginnend mit der Abzweigung von Gp. 133 zu Gp.53 endend mit der roten Begrenzungslinie dargestellt. Für die Einräumung dieser Dienstbarkeit wird vorerst kein Entgelt verlangt. Sollte die Gemeinde Stumm allerdings beschließen für ähnliche bereits erteilte Zufahrtsgenehmigungen nachträglich einen Beitrag oder Pachtzins zu verlangen, so fällt auch diese Rechtseinräumung unter diese Bestimmungen. Diese Zusage beinhaltet lediglich das Recht des Gehens und Fahrens zum Baugrundstück. Das Abstellen oder Parken von Fahrzeugen und Maschinen jeglicher Art sowie das Lagern von Material wird ausdrücklich untersagt. Die Gemeinde Stumm verpflichtet sich über jederzeitiges Verlangen des jeweiligen Eigentümers des Grundstückes auf Kosten des Dienstbarkeitsberechtigten eine grundbuchsfähige Urkunde zu unterfertigen.



ob wirklich niemand im Haus war. Zudem müsse die Gemeinde dann bei jedem Bürger die Kosten übernehmen, wenn dieses Argument vorgebracht wird.

Der Gemeinderat der Gemeinde Stumm beschließt einstimmig die Ablehnung des Ansuchens der Grundeigentümerin der Gp. 778/3 auf Erlassung der Kanalgebühren iHv € 444,--

b) Gp. 787

Der Bürgermeister verliert das schriftliche Ansuchen der Grundeigentümerin, wie folgt: *„Wir hatten am 26.11.2020 einen Wasserrohrbruch in unserem Haus. Wir bitten um Übernahme der Kanalbenützungsgebühr iHv 2.412,50.“*

Vizebürgermeister Wechselberger hält fest, dass schon einmal ein anderer Wasserrohrbruch der Gemeinde gemeldet wurde, jedoch ging damals das Wasser nicht in den Abwasserkanal. GR Mag. Hollaus und GR Steiner empfehlen eine Abklärung über die Versicherung bevor das Ansuchen noch einmal im Gemeinderat behandelt wird. Der Gemeinderat einigt sich auf diese Vorgehensweise.

Zu Punkt 6.:

Eine Arbeitsgruppe für die Festlegung der priorisierten Gebiete für den Breitbandausbau soll erstellt werden, da jeweils nur ein Fördercall von 1 Mio. abgerufen werden kann. Hierfür soll jede Fraktion ein Mitglied stellen. Zusätzlich soll durch die Erschließung Stummerberg mit dem Land gesprochen werden, um Förderungsmittel zu lukrieren.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die weitere Zusammenarbeit mit den Stadtwerken Wörgl sowie den Grundsatzbeschluss über die Umsetzung des Breitbandausbaus der Gemeinde Stumm.

Zu Punkt 7.:

Aufgrund eines Verlassenschaftsverfahrens wurde 1988 und 1989 die Teilung und Umwidmung eines Teilbereiches der ehemaligen Gp. 43 (nunmehr Gste. 43/1, 43/2 und 43/3) in landwirtschaftliches Mischgebiet veranlasst. Laut Gebäudefirst besteht seit 1878 ein Wirtschaftsgebäude auf dem Grundstück. Dieses wird auch im Baubescheid zur Errichtung eines neuen Bauernhauses auf dem genannten Grundstück erwähnt. In diesem wird festgehalten, dass die Zufahrt für das Bauernhaus an derselben Stelle angelegt wird, wie sie bereits für das Grundstück besteht. Laut Orthofoto von 1971 besteht seit über 40 Jahren dieselbe Zufahrt zu den Grundstücken. Nunmehr soll ein Einfamilienhaus auf Gp. 43/3 errichtet werden. Um Rechtssicherheit für die Eigentümer und den Baubescheid zu schaffen, soll ein Servitutsvertrag Gz.: 131-9/5-2021, betreffend eines Geh- und Fahrrechts, über Gp. 53 für die bereits bestehende asphaltierte Zufahrt mit der Gemeinde abgeschlossen werden. Dieses soll ausschließlich die asphaltierte Wegstrecke umfassen, welche bislang von den Eigentümern benutzt wurde.

Vizebürgermeister Wechselberger moniert das Gemeindegut hergeschenkt wird und in diesem Gebietsbereich bereits eine Vorgeschichte mit der ehemaligen Gemeindegassierin sowie den auf Gp. 53 vorhandenen Weiderechten besteht. Es sind Beschlüsse und Protokolle vorhanden das vor Umwidmungen eine gesicherte Zufahrt zu bestehen hat. Weiters habe der Bürgermeister bei Gp. 141/2 in einem Baubescheid eine Zufahrt gestattet, obwohl auch hier Weiderechte betroffen sind. Er erwähnt das Verwaltungsgerichtsverfahren betreffend Zufahrt zu Gp. 213.

Der Bürgermeister hält fest, dass er sich zu den getätigten Äußerungen im Tagesordnungsteil Anträge und Anfragen äußern wird, da diese nicht den Tagesordnungspunkt 7. betreffen.

GR Hauser Helmut und GR Kerschdorfer erklären sich für den Beschluss zu TO 7 befangen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Stumm beschließt mit 10 JA Stimmen, 1 Enthaltung, 2 Befangenheit den Servitutsvertrag Gz.: 131-9/5-2021.

Zu Punkt 8.:

- I. Kanal Orangenberg
Die Situation und Kosten (ca. € 30.000) betreffend notwendiger Kanalverlegung werden dargelegt.
- II. Stummer Schrei
Besprochen wird die Kartenvergabe für die Gemeindebürger. Herr Crepaz hat angefragt, ob zwei Gemeindearbeiter beim Aufbau der Bühne usw. mithelfen können. Besprochen wird das die Gemeindearbeiter bis zu 40 h kostenlos aushelfen und die restlichen Stunden verrechnet werden.
- III. Bezüglich der angesprochenen Themen von Vizebürgermeister Wechselberger zu TO 7 nimmt der Bürgermeister, wie folgt Stellung:
Für die Zufahrt der ehemaligen Gemeindegaststätte gibt es einen Gemeinderatsbeschluss und die Zustimmung der Weideberechtigten. Dieser wird vorgetragen. Für die angesprochene Zufahrt von Gp. 141/2 gibt es ebenfalls einen Gemeinderatsbeschluss von 1989 und die Zustimmung der Weideberechtigten. Der Bürgermeister erläutert über den beschlossenen Servitutslageplan die Zufahrt, die dem von ihm signierten Baubescheid zu Grunde liegt. Weiters zitiert der Bürgermeister aus dem Erkenntnis des LVwG Tirol betreffend causa Gp. 213, das einem Weideberechtigten im Bauverfahren kein subjektives Parteirecht zusteht.
GR Steiner gibt zu bedenken, dass der Eigentümer der Gp. 141/2 seit Jahren nicht über die ihm zugewiesene Zufahrt zufährt. Der Bürgermeister hält nochmalig fest, dass er die gleiche Zufahrt gestattet hat, wie sie 1989 vom Gemeinderat gestattet wurde.
GR Mag. Hollaus ist erstaunt, dass derzeit immer Angelegenheiten auf den Tisch gebracht werden, die teilweise vor 30 Jahren stattgefunden haben und keiner der heute Anwesenden zu diesem Zeitpunkt Bürgermeister/Gemeinderat war. Nunmehr werden diese Sachen dauernd dem Bürgermeister vorgeworfen, obwohl andere sie 30 Jahre lang nicht geregelt haben. Diese wurden nunmehr durch die vorgelegten Beschlüsse entkräftet.
GR Mag. Kröll ist der Ansicht, dass nochmalig versucht werden soll die Weiderechte zu regeln, da diese immer wieder Anlass für Streit sind. Der Bürgermeister erklärt, dass die Weideberechtigten derzeit eine Lösung untereinander diskutieren. GR Steiner erläutert die Möglichkeit der Schätzung und Ablösung der Rechte durch die Gemeinde. VbGm. Wechselberger ist dagegen Gemeindegaststätte von Rechten abzulösen, damit andere kostenlos zufahren können.
- IV. Laut GR Steiner würde der VbGm. im Dorf erzählen, dass es 16 Bausünden in Stumm geben würde, die der Bürgermeister nicht behandelt. Der Bürgermeister hält fest, dass dies nicht der Wahrheit entspricht und er auch nicht nachvollziehen kann von welchen Verfahren die Rede wäre. Angesprochen wird das Bauverfahren Gp. 289. Der Bürgermeister legt dar, dass die Gemeinde laut Erkenntnis des LVwG in diesem Verfahren nicht zuständig ist, da es sich um ein gewerberechtliches Verfahren handelt und er sicher nicht seine Kompetenzen überschreitet, indem er ein Verfahren an sich zieht für das die Gemeinde unzuständig ist.

Nachdem es keine Wortmeldungen mehr gibt, schließt der Bürgermeister die Sitzung um 21:40 Uhr.

ggg.



[Signature]


